

Vorlagefragen

1. Fällt die Verbrennung von in einer Vergaseranlage gewonnenem Gas als Zusatzbrennstoff im Kessel eines Kraftwerks unter Art. 3 der Richtlinie 2000/76 ⁽¹⁾, wenn das in den Verbrennungsraum geleitete Gas nach der Vergasung nicht gereinigt wird?
2. Falls die erste Frage verneint wird: Wirkt sich die Beschaffenheit des zu verbrennenden Abfalls oder der Gehalt an Schwebstoffen oder an sonstigen Verunreinigungen des in den Verbrennungsraum geleiteten Gases auf die Beurteilung des Falls aus?

⁽¹⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen, ABl. L 332, S. 91.

Klage, eingereicht am 11. Juni 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik**(Rechtssache C-211/09)**

(2009/C 193/17)

*Verfahrenssprache: Griechisch***Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Karanasou-Apostolopoulou und L. Balta)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG in das innerstaatliche Recht sei am 15. September 2007 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 54.

Rechtsmittel, eingelegt am 12. Juni 2009 von Anheuser-Busch, Inc. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 25. März 2009 in der Rechtssache T-191/07, Anheuser-Busch, Inc./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Budějovický Budvar, národní podnik

(Rechtssache C-214/09 P)

(2009/C 193/18)

*Verfahrenssprache: Englisch***Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Anheuser-Busch, Inc. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. von Bomhard und B. Goebel)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Budějovický Budvar, národní podnik

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 25. März 2009 in der Rechtssache T-191/07 aufzuheben und
- der Klägerin im ersten Rechtszug die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Anheuser-Busch macht drei Rechtsmittelgründe geltend, nämlich erstens einen Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung Nr. 207/2009 ⁽¹⁾ in Verbindung mit den Regeln 16 Abs. 1 und 3 und 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 ⁽²⁾ der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽³⁾ des Rates über die Gemeinschaftsmarke, zweitens einen Verstoß gegen Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 und drittens einen Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009.

Die ersten beiden Rechtsmittelgründe betreffen Verfahrensfragen. Anheuser-Busch macht geltend, dass diese hier relevant seien. Nur wenn die ältere internationale Anmeldung R 238 203 berücksichtigt werde, habe die Beschwerdekammer über den auf Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 gestützten Widerspruch entscheiden können, soweit es um Biere gehe. Dies bedeute auch, dass die früher im Widerspruchsverfahren vorgetragene Argumente zu der Frage, ob das Wort „Budweiser“ in den Bildmarken von Budvar vorherrsche, nicht beachtet worden seien.

Das Gericht sei fehlerhaft davon ausgegangen, dass Budvar keine rechtliche Verpflichtung gehabt habe, Beweise hinsichtlich der